

SATZUNG DER
BERUFGEMEINSCHAFT DER PFARRHAUSHÄLTERINNEN/LANDESVERBAND BAYERN
(Beschluss auf der Mitgliederversammlung in Nürnberg am 14. Mai 2024)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband der diözesanen Berufsgemeinschaften der Pfarrhaushälterinnen in Bayern führt den Namen: Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern.
- (2) Die Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern hat ihren Sitz am Wohnort der 1. Vorsitzenden, gegenwärtig in Gerolzhofen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern verfolgt folgende Zwecke:

- (1) Gegenseitiger Meinungs- und Erfahrungsaustausch.
- (2) Gemeinsame Erarbeitung von Grundlinien für die Arbeit in den diözesanen Berufsgemeinschaften.
- (3) Beratung und Förderung der diözesanen Berufsgemeinschaften.
- (4) Verhandlungen bezüglich des Tarifvertrages.
- (5) Förderung einer berufsbezogenen Weiterbildung der Pfarrhaushälterinnen.
- (6) Förderung eines vertieften religiösen Lebens.
- (7) Wahrnehmung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Pfarrhaushälterinnen in Kirche und Öffentlichkeit im Bereich der bayerischen Bistümer.
- (8) Zusammenarbeit mit der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen – Bundesverband und anderen Frauen- und Berufsorganisationen.
- (9) Wertschätzung des Berufsstandes.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern sind die diözesanen Berufsgemeinschaften der Pfarrhaushälterinnen in Bayern.
- (2) Die Pfarrhaushälterinnen einer bayerischen Diözese, in der es keine diözesane Berufsgemeinschaft gibt, können sich der diözesanen Berufsgemeinschaft einer anderen bayerischen Diözese anschließen.
- (3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit wird bei der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern sind:

- (1) Der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Die 1. Vorsitzende.
 2. Die 2. Vorsitzende.
 3. Die Schriftführerin.
 4. Die Kassiererin.
- (2) Dem Vorstand gehört als nicht stimmberechtigtes Mitglied der Geistliche Beirat an.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Als Mitglieder des Vorstands gem. Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 sind alle Pfarrhaushälterinnen wählbar, die einer diözesanen Berufsgemeinschaft angehören.
- (4) Der Geistliche Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Aufgaben des Vorstands sind:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 3. Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Erstellung des Tätigkeits- und Kassenberichts.
 4. Gespräche mit dem Klerusverband e. V. als derzeitigen Vertreter der Arbeitgeberseite, wenn Änderungen des Arbeitsvertrages anstehen.
- (6) Der Vorstand wird von der 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die 1. Vorsitzende vertritt die Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Sie kann einzelne Aufgaben einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem Mitglied einer diözesanen Berufsgemeinschaft zur selbstständigen Erledigung übertragen. Im Falle der Verhinderung wird sie von der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Mitglieder des Vorstandes der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern.
 2. Vier Mitglieder eines Vorstandes jeder diözesanen Berufsgemeinschaft. Für jedes Mitglied der diözesanen Vorstandschaft kann eine Vertreterin bestellt werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Tätigkeit der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 4. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag.
 5. Änderung der Satzung.
 6. Auflösung der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beantragt. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen /Landesverband Bayern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Auflösung

Bei der Auflösung der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die diözesanen Berufsgemeinschaften der Pfarrhaushälterinnen, die ihre Mitglieder sind.

§ 9 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung vom 10. April 2019 wurde von den anwesenden Mitgliedern der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern auf der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2024 geändert und tritt am gleichen Tag in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen/Landesverband Bayern vom 10. April 2019 außer Kraft.

**WAHLORDNUNG DER
BERUFGEMEINSCHAFT DER PFARRHAUSHÄLTERINNEN/LANDESVERBAND BAYERN**
(Anhang der Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Nürnberg am 14. Mai 2024)

§ 1 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Vorstandschaft der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen /Landesverband Bayern wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstands können schriftlich oder mündlich bis zum Beginn der Wahlhandlung von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Vorgeschlagen kann nur werden, wer sein Einverständnis erklärt.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder der diözesanen Berufsgemeinschaften und Einzelmitglieder.
- (4) Die 1. Vorsitzende fordert spätestens drei Monate vor der Wahl die Diözesanvorsitzenden auf, Wahlvorschläge einzureichen. Der Einladung zur Wahl fügt sie die Liste der bis dahin eingegangenen Wahlvorschläge bei.

§ 2 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht.
- (2) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim und in der Regel in getrennten Wahlgängen.
- (3) Wählbar sind nur vorgeschlagene Kandidaten.

§ 3 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Als 1. Vorsitzende ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur die zwei Kandidatinnen wählbar sind, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Als übrige Mitglieder des Vorstands sind gewählt, die in dem betreffenden Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Nach dem Wahlgang müssen die Gewählten gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen.